



## **Abfallgebührenordnung der Gemeinde Karres**

Der Gemeinderat der Gemeinde Karres hat mit Beschluss vom 20.10.2008 aufgrund der §§ 1 und 2 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Arten der Gebühren**

Die Gemeinde Karres hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entstehen, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

### **§ 2**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen:
  - a) bei der Verwendung von Restmüll- und Biomüllsäcken mit der Ausfolgung der Müllsäcke an den Grundeigentümer,
  - b) bei der Verwendung von Restmüll- und Biomülltonnen mit der Vornahme der Entleerung durch die öffentliche Müllabfuhr.

### **§ 3**

#### **Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen**

1. Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
  - a) **Private Haushalte**  
€ 15,00 jährlich pro gemeldete Person im Haushalt

Als Stichtage für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 30.09. des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme:

Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

**b) Gewerbebetriebe**

Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für Betriebe ist die Anzahl der beschäftigten Personen. Es gelten dieselben Gebührensätze wie bei den privaten Haushalten gemäß § 3 Abs. 1 lit. a.

Als Stichtag für die Ermittlung der beschäftigten Personen wird der 30.09. des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme:

Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

2. Die weitere Gebühr gliedert sich in Restmüllgebühr, Biomüllgebühr, Sperrmüllgebühr und Sondermüllgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

**a) Restmüllgebühr**

Die Restmüllgebühr für Private Haushalte und für Gewerbebetriebe beträgt:

Restmülltonne 120 Liter	14-tägige Abfuhr	Pauschale	€	30,00
Restmülltonne 240 Liter	14-tägige Abfuhr	Pauschale	€	60,00
Restmüllgroßbehälter 800 Liter	14-tägige Abfuhr	Pauschale	€	220,00
Restmüllsack aus Papier 60 Liter	je Stück		€	2,00

**b) Biomüllgebühr**

Die Biomüllgebühr für Private Haushalte und für Gewerbebetriebe beträgt:

Biomülltonne 35 Liter	14-tägige Abfuhr	Pauschale	€	30,00
Biomülltonne 120 Liter	14-tägige Abfuhr	Pauschale	€	100,00
Biomüllsack 60 Liter	je Stück		€	2,00

**c) Sperrmüllgebühr**

Für eine Menge bis 2 m<sup>3</sup> pro Haushalt/Betrieb ist bei Selbstanlieferung zur Sammelstelle keine Gebühr zu entrichten.

Bei Selbstanlieferung zur Sammelstelle für den 2 m<sup>3</sup> übersteigenden Teil ist eine Gebühr in Höhe von € 15,00 je m<sup>3</sup> zu entrichten.

Bei Selbstanlieferung zur Abfallbeseitigungsanlage Roppen beträgt die weitere Gebühr pro Tonne € 150,--. Eine Mindestgebühr in Höhe von € 30,-- wird jedenfalls eingehoben.

**d) Sondermüllgebühr**

Haushaltsbezogener Sondermüll ist in der Grundgebühr enthalten.

Die Gebühr für Sondermüll von Betrieben wird jeweils im Wege einer zivilrechtlichen Vereinbarung kostendeckend vereinbart.

**§ 4**  
**Vorschreibung, Fälligkeit, Änderungsstichtag**

1. Die Gebührenvorschreibung der errechneten Grundgebühr und der weiteren Gebühr erfolgt am 15.10. mit Fälligkeit vom 15.11. eines jeden Kalenderjahres.
2. Die weiteren Gebühren für Sperrmüll, zusätzliche Entleerungen und Restmüllsäcke sind bei Übergabe der Müllsäcke oder des Sperrmülls zu entrichten.
3. Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Karres alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beendigen.  
Änderungen werden ab Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats berücksichtigt.
4. Änderungen betreffend Personenzahl und Haushaltsgröße werden von der Gemeinde Karres amtlich wahrgenommen. Alle übrigen Änderungen sind der Gemeinde Karres unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden.

**§ 5**  
**Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht**

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

**§ 6**  
**Umsatzsteuer**

Alle vorher angeführten Gebühren verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 10 %).

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebühren(ver)ordnungen der Gemeinde Karres außer Kraft.

**Der Bürgermeister**

Angeschlagen am: 21.10.2008

Abgenommen am: 05.11.2008

Schatz Wilhelm

Innerhalb der Kundmachungsfrist wurde beim Gemeindeamt Karres kein Einwand erhoben.

**Der Bürgermeister**

Schatz Wilhelm